

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 08.12.2004

- **Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben**
hier: Ausweitung des allgemeinen Geltungsbereiches
zum 01.01.2005
- **Entgeltumwandlung**
hier: Verlängerung der bestehenden Ergänzenden Regelungen der Bayerischen Regional-KODA zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung
zum 01.01.2005
- **Reisekostenordnung ABD Teil C, 14.**
hier: Änderung der §§ 4, 8, 11 und 13
zum 01.01.2005

Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben

hier: Ausweitung des allgemeinen Geltungsbereiches

1. § 60 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:
Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 60 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze, vorzeitigem Bezugs einer Altersrente, einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Versorgung, Weiterbeschäftigung“

2. § 1 ABD Teil H und § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. werden um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die eine vorgezogene Altersrente in voller Höhe bzw. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder die bereits vor Erreichung der Altersgrenze Versorgungsbezüge erhalten.“¹⁾

1) Abschläge bei vorzeitigem Bezug einer Rente oder der Versorgung bzw. die Höhe des Versorgungssatzes bleiben bei der Beurteilung der Frage, ob eine volle Rente bzw. Versorgung vorliegt, unberücksichtigt.“

3. § 2 ABD Teil H wird unter Beibehaltung der Protokollnotiz wie folgt neu gefasst:

„Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird der Arbeitsvertrag befristet geschlossen, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.“

4. § 4 Abs. 1 ABD Teil H erhält folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Unter Entgelt werden alle Bezügebestandteile verstanden.

5. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Entgeltumwandlung

hier: Verlängerung der bestehenden Ergänzenden Regelungen
der Bayerischen Regional-KODA zu den Beschlüssen der Zentral-KODA
zur Entgeltumwandlung

1. Im Teil B der Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung C- wird die Ziffer „I“ unter Beibehaltung der Überschrift „Ergänzende Regelungen“ zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ gestrichen.
2. Die Geltungsdauer der „Ergänzenden Regelungen“ zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.
3. Diese Änderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Reisekostenordnung ABD Teil C, 14.

hier: Änderung der §§ 4, 8, 11 und 13

1. In § 4 Ziffer 7 werden die Worte „bis zu sechs“ durch die Worte „unter acht“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Tagegeldanspruch beträgt bei Dienstreisen die je Kalendertag mindestens 8 Stunden und weniger als 14 Stunden dauern 6 €, mindestens 14 Stunden und weniger als 24 Stunden dauern 12 €, genau 24 Stunden dauern 24 €“
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze erhalten die jeweils nächstniedrigere Rangziffer.
4. § 11 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Erhält der Mitarbeiter seiner Tätigkeit wegen unentgeltlich Verpflegung, so ist vom Tagegeld (§ 8) und der Vergütung nach § 10 ein Eigenanteil des Mitarbeiters je Frühstück von 2,50 €, je Mittagessen oder Abendessen von 5 €, höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes oder der Vergütung nach § 10 einzubehalten.
5. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Beträgt die Abwesenheit am Kalendertag genau 24 Stunden wird der Tagegeldanspruch (§ 8) um 1,50 € je Frühstück und 5 € je Mittagessen oder Abendessen gekürzt.
6. § 11 Abs.1 Satz 2 wird zu § 11 Abs.1 Satz 3 und erhält folgende Fassung:
Die Regelungen der Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.
7. In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „bis zu sechs“ durch die Worte „unter acht“ ersetzt.
8. In § 13 Satz 1 werden die Worte „bis zu sechs“ durch die Worte „unter acht“ ersetzt.
9. Diese Änderungen treten zum 01.01.2005 in Kraft.